

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 156

7. Dezember

1916

## Bekanntmachung

zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 743).

Vom 23. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1. Der § 1 der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 743) erhält folgende Fassung:

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste, das Stroh von Lupinen, das Züder- und Runkelrübensamenstroh, nicht dagegen die beim Ausdreschen entstehende Spreu."

Artikel 2. Der Absatz 1 des § 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Bezugsvereinigung hat für das Stroh einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser darf für 1000 Kilogramm Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste bei Fleigeldruck . . . . . 50 Mf.  
bei gepreistem Maschinendruckstroh . . . . . 47 "  
bei ungepreistem Maschinendruckstroh . . . . . 40 "  
für 1000 Kilogramm Stroh von Lupinen, Züder- und Runkelrübensamenstroh aller Art . . . . . 40  
nicht übersteigen. Ist das Stroh nicht von mindestens mittlerer Art und Güte, so ist der Preis entsprechend herabzusezen."

Artikel 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

über Cement. Vom 24. November 1916.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Verhinderungen des Abbaus und der Erzeugung von Cement vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 633) wird folgendes bestimmt:

Verträge über Lieferung von Cement, durch welche eine Lieferungspflicht für die Zeit nach dem 30. Juni 1917 begründet wird, dürfen vor dem 1. Juni 1917 nicht abgeschlossen werden.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Dezember 1916 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

I. Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr folgender Waren:

Nummer des statistischen Warenzeich- nisses
639 a
639 b

Bellhorn (Celluloid)	
Galalith und ähnliche Stoffe	640 a
Films, unbelichtet oder belichtet, aus Bellhorn oder ähnlichen Formertassen	640 b
Räume, Kröpfe und andere Waren, ganz oder teilweise aus Bellhorn oder ähnlichen Formertassen	

II. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle aller seitherigen Bekanntmachungen, die dergleichen Rohstoffe oder Erzeugnisse zum Gegenstand haben.

Berlin, den 20. November 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

## Bekanntmachung

über die Reichsverteilungsstelle für Tier. Vom 21. Nov. 1916.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 25. August 1916 über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Tier (Reichs-Gesetzbl. S. 970) wird bestimmt:

Die Reichsverteilungsstelle für Tier führt künftig die Bezeichnung „Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Tier.“

Berlin, den 21. November 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamtes.  
von Bato di.

## Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakaovom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) Vom 20. Nov. 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakaovom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) bestimme ich:

I. § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einfuhr von Kakaovom 3. März 1916 erhält folgende Fassung:

Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Kriegslandesgemeinschaft über, in dem die Überenahmeerklärung dem Verpflichteten oder dem Inhaber des Gewahrsams zugeht.

II. Die Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 20. November 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Bekanntmachung

Auf Grund der Verordnung über das Verbot der Einfuhr entbehrlicher Gegenstände vom 25. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) verbiete ich bis auf weiteres die Einfuhr über die Grenzen des Deutschen Reichs für folgende Gegenstände:

Bramwein aus Obst, Beeren oder Rübständen davon, aus Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder Rübständen davon, ferner Atrag und Rum, in Fässern oder Kesselwagen der Zolltarifnummer 178.

Berlin, den 24. November 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

## Bekanntmachung

über die Reichsverteilungsstelle für Eier. Vom 21. November 1916.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 25. August 1916 über die Errichtung einer Reichsverteilungsstelle für Eier (Reichs-Gesetzbl. S. 970) wird bestimmt:

Die Reichsverteilungsstelle für Eier führt künftig die Bezeichnung „Reichsverteilungsstelle für Nährmittel und Eier.“

Berlin, den 21. November 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamtes.  
von Bato di.

## Bekanntmachung

über Vogelfutter. Vom 22. November 1916.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

Die Absatzbeschränkung nach § 2 Abs. 1 sowie die Anzeige- und Überlassungspflicht nach §§ 3, 4 der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1108) gilt nicht für folgende Futtermittel:

Sämereien aller Kiefer- und Pinusarten,  
Samen von Eule, Fichte, Birke, Lärche, Ginster, Hainbuche,  
Birkenäste,  
Wegerich,  
Vogelbeeren,  
Almeiseier,  
Weißwurm,  
Puppen der Seidenraupe.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1916.

Der Präsident des Kriegernährungsamtes.  
von Bato di.

Betr.: Web-, Wirk- und Strickwaren für die militärische Bewaffnung.

An Großh. Polizeiamt Gießen und die Gendarmeriestationen des Kreises.

Unter Hinweis auf den Inhalt unserer Verfügung vom 21. September 1916, Kreisblatt Nr. 119 werden Sie nochmals beauftragt, den Haustierhandel zu kontrollieren und Zuüberhandlungen zur Anzeige zu bringen.

Gleichzeitig weisen wir Sie an die Einführungsbücher für Schneidern, Schneiderinnen und Wandergewerbetreibende nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1. Js., § 4, vergl. Kreisblatt Nr. 152 vom 24. November 1. Js., zu überwachen.

Gießen, den 4. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Langemann.

## Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Abgabebescheinigungen.  
Vom 21. November 1916.

Zur Ausführung des § 3 Abs. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über Bezugsscheine vom 31. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1218) und des § 7 Abs. 1 und 4 der Ausführungsbekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 31. Oktober 1916 (Reichsanzeiger Nr. 258) wird folgendes bekannt gemacht:

1. Diejenigen Behörden, die gemäß § 18 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 463) als zuständige Behörden im Sinne des § 15 derselben Bekanntmachung bestimmt worden sind, dürfen Gemeinden und gemeinnützige Fürsorgevereinigungen die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen geben, falls diese Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sich diesen Behörden gegenüber zur Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen schriftlich verpflichten. Die betreffenden Behörden sind berechtigt, die Genehmigung zu widerrufen. Von diesem Widerruf ist insbesondere Gebrauch zu machen, wenn die Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die betreffenden Behörden haben der Reichsbekleidungsstelle Abteilung E für Erbstoffe, Berlin W 56, Markgrafenstraße 42, anzugeben, welchen Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sie diese Genehmigung erteilt oder entzogen haben.

Die den Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen anzuerlegenden Bedingungen sind folgende:

a) Getragene Kleidungs- oder Wäschestücke dürfen diese Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen nur unentgeltlich erwerben und unentgeltlich nur an die Verbraucher und nur gegen Bezugsscheine veräußern, entgeltlich dagegen nur an die demnächst von der Reichsbekleidungsstelle zu bestimmenden Annahmestellen.

b) Sämtliche anderen bezugscheinpflichtigen Web-, Wirk- und Strickwaren dürfen diese Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sowohl entgeltlich wie auch unentgeltlich nur gegen Bezugsscheine an die Verbraucher veräußern.

zu a. und b.) Für Behörden, auf welche die Vorchrift in Bißler 7 der Erläuterung IV der Reichsbekleidungsstelle vom 21. August 1916 Anwendung findet, gilt auch hier die in dieser Vorchrift gewährte Erleichterung. Sie haben aber auch hier die Verpflichtung, jede Abgabe eines bezugscheinpflichtigen Gegenstandes der für den Abnehmer zuständigen Auslieferungsstelle von Bezugsscheinen anzugeben.

c) Die Gemeinden der gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen müssen die Gewähr übernehmen, daß von ihnen lediglich gebrauchsfähige Überkleidungsstücke gegen Abgabebescheinigungen angenommen werden.

d) Die Gemeinden oder gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen sind verpflichtet, der Reichsbekleidungsstelle auf Anfordern ihren Bestand an getragenen Kleidungs- und Wäschestücken anzugeben und diese bis zu einem Drittel des jeweiligen Bestandes der Reichsbekleidungsstelle gegen Erfahrung der Aufwendungen läufig zu überlassen. Lieber die gehabten Aufwendungen entscheidet die Reichsbekleidungsstelle endgültig.

2. Die Möglichkeit der entgeltlichen Abgabe von Oberbekleidung wird durch eine demnächst erscheinende Bekanntmachung geregelt werden.

3. Alle Anfragen in vorstehender Angelegenheit sind an die Reichsbekleidungsstelle Abteilung E für Erbstoffe, Berlin W 56, Markgrafenstraße 42, zu richten. Dort können auch die Gemeinden und gemeinnützigen Fürsorgevereinigungen, denen die Genehmigung zur Erteilung von Abgabebescheinigungen von der zuständigen Behörde gegeben worden ist, Abgabebescheinigungen bestellen.

Berlin, den 21. November 1916.

Reichsbekleidungsstelle  
Geheimer Rat Dr. Bentler,  
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

## Bekanntmachung.

Betr.: Festlegung der Preise für das Radavergewicht mit Rostlauf belasteter Schweine.

Die unter dem 18. Oktober 1916 Jg. von der zuständigen Kommission festgesetzten Preise für das Radavergewicht an Rostlauf eingegangener Schweine (vgl. unsere Bekanntmachung vom 21. Okt. 1916 Jg. im Kreisblatt Nr. 134) sind nicht rückwirkend und gelten daher erst vom 18. Oktober 1916 einschl. ab.

Eine Erhöhung der Höchstentschädigung für solche Schweine tritt nicht ein, da an der nach oben mit 80 Pf. begrenzten gesetzlichen Entschädigung nichts geändert werden sollte.

Gießen, den 1. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
D. B.: Hemmerde.

Betr.: Das Einernten von Kartoffeln.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Anderwärts sollen nicht unerheblich Vorräte an Kartoffeln dadurch gewonnen werden, daß Schulkindern eine Nachlese auf den bereits geernteten Kartoffelfeldern abgehalten haben.

Wir stellen Ihnen anheim, in gleicher Weise verfahren zu lassen.

Gießen, den 2. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ulinger.

Betr.: Buderverbrauchsregelung.

Auf Grund der Bekanntmachung Groß. Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 vom 11. November 1 Jg. (Kreisblatt Nr. 150) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bekannt gemacht:

§ 1. Mit dem 1. Dezember 1916 treten neue Zuckerkarten in Kraft; die Ausgabe erfolgt durch die Groß. Bürgermeistereien. Die seither ausgegebenen Zuckerkarten treten mit dem 1. Januar 1917 außer Kraft.

§ 2. Die Zuckerkarten enthalten 54 mit Nummern versehene Abschnitte (Zuckermarken), die auf 250 Gramm lauten.

Es wird jeweils bekannt gegeben, wann und für welche Zeit gegen eine Marke Zucker bezogen werden kann. Nach Ablauf dieser Zeit verliert die Marke ihre Gültigkeit.

Die Marken 1, 2 und 3 der Zuckerkarte sind ungültig, da für Dezember 1916 noch die alten Karten ausgegeben sind.

§ 3. Auf dem Stamm der Zuckerkarte ist der Name des Bezugsberechtigten oder des Haushaltungsvorstandes durch die Groß. Bürgermeisterei einzutragen.

Die Zuckermarken sind gültig nur im Zusammenhang mit der Stammmarke. Jede Marke berechtigt zum Empfang von nicht mehr wie 250 Gramm Zucker.

§ 4. Zur Versorgung der bürgerlichen Bevölkerung erhalten die Kleinhandelsgeschäfte, zur Versorgung der Apotheken, Gastwirtschaften und Bäckereien diese Betriebe selbst von uns Bezugsrechte zugestellt.

Für die Ausschüttung der Bezugsscheine wird eine Gebühr von 20 Pfennig für den Doppelzentner Zucker erhoben.

§ 5. Zucker darf nur gegen Ablieferung entsprechender Zuckermarken abgegeben werden.

§ 6. Die vereinahlten Zuckermarken sind von den Kleinhandelsgeschäften auf Sammelbogen aufzuhängen, die in der Weinert'schen Buchdruckerei in Gießen zu erhalten sind und der Kreisverteilungsstelle, Abteilung Zucker, einzuzenden.

§ 7. Kleinhandelsgeschäfte, die sich Verstöße gegen vorstehende Bestimmung zu Schulden kommen lassen, haben den Ausschluß von der Zuteilung von Zucker zu gewärtigen.

§ 8. Diese Bestimmungen treten mit heutigem Tage in Kraft.

Gießen, den 1. Dezember 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

D. B.: Langermann.

Betr.: Den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

An die Schulvorstände des Kreises.

Von nachstehender Verordnung der Reichsstelle für bürgerliche Kleidung in Berlin geben wir Ihnen im Auftrage der obersten Schulbehörde Kenntnis, indem wir Ihnen dringend empfehlen, darüber zu wachen, daß die Vorrichten im Handarbeitsunterricht befolgt werden.

Weder den Schulen, noch den Handarbeitslehrerinnen, noch den Schülerinnen sind zum Zwecke des Einfalls von Stoffen oder sonstigen Gegenständen lediglich für den Handarbeitsunterricht Bezugsscheine zu erteilen. Während des Krieges muß jede Verwendung neuer Web-, Wirk- und Strickwaren für Unterrichts- und Übungszwecke unterbleiben. Der Unterricht soll so gestaltet werden, daß er unter Benutzung alter, zur Wiederverwendung geeigneten Materials erteilt wird oder daß in ihm notwendige Gebrauchsgegenstände für Bezugsscheinhaber hergestellt werden. Es dürfen daher den Schülerinnen oder deren Angehörigen Bezugsscheine auch nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis zur Beschaffung des im Unterricht herzuftleibenden Gegenstandes sich aus den Versorgungsverhältnissen des Antragsstellers nachweisen läßt.

Gießen, den 30. November 1916.

Großherzogliche Kreisschulkommission Gießen.

Dr. Ulinger.

## Bekanntmachung.

Betr.: Die Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte 1917.

Die Auslösung der Reihenfolgen der Hauptschöffen zu den Sitzungen 1917 erfolgt:

Donnerstag, 14. Dezember 1916, vormittags 11 Uhr, Zimmer Nr. 5 in öffentlicher Sitzung.

Gießen, den 4. Dezember 1916.

Großherzogliches Amtsgericht.